

205

Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 19. Dezember 2023

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten
gegenüber dem Landtag“.**
2. § 20c Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
3. § 34c Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
4. § 46 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt
Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten
gegenüber dem Landtag“.**

7. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „20 und“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „20a bis“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2023 S. 1394

602

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024)

Vom 19. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

Teil 1

Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2

Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug, Voraberböhung
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale
- § 17 Schul- und Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3

Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes